

Aktenzeichen:

1 C 1332/24



Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Frank **Richter**, Kastanienweg 75a, 69221 Dossenheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank R. K. **Richter**, Kastanienweg 75a, 69221 Dossenheim, Gz.: 801/24 RI01
D6/8282

gegen

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe KÖR, vertr. d. d. Präsidenten André Haug, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter am Amtsgericht Diemer am 21.08.2026 aufgrund des Sachstands vom 10.07.2026 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Daten des Klägers zu Werbezwecken für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder in einem Dateisystem gem. Art. 4 Nr. 6 DSGVO zu speichern und zu verwenden, insbesondere zu Werbezwecken mit dem

Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen und/oder aufnehmen zu lassen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben kann, von Ordnungshaft und von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist als Rechtsanwalt seit 2005 Mitglied der verklagten Rechtsanwaltskammer.

Am 06.06.2024 übersandte die Beklagte an die ihr von dem Kläger zu einem früheren Zeitpunkt anlässlich eines Kanzleiwechsels mitgeteilte und von ihr gespeicherte Email-Adresse des Klägers (anwalt@richterrecht.com) folgende Nachricht (Anlagenheft Kl. AS 1):

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Rechtsanwaltskammer führt für ihre Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 18. Juni 2024 (09.30 - 15.30 Uhr) das Online-Seminar "RVG - Aktuell 2024, Aktuelle Rechtsprechung Gebührenoptimierung - Fallstricke vermeiden" mit dem Referenten Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, durch.

In der Anlage übersende ich Ihnen unser Sonderrundschreiben sowie eine Aufstellung unsere Seminare ab Juni 2024 zur Kenntnisnahme.

Gerne können Sie sich unter <https://seminare.rak-karlsruhe.de/> für dieses Seminar anmelden.

Der Kläger antwortete hierauf am selben Tag per Email (Anlagenheft Kl. AS 3) wie folgt:

Ich wünsche keine WerbeEMails.

Sie haben daher eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Frist: 20.06.2024.

Am 11.07.2024 übersandte die Beklagte an die Email-Adresse des Klägers folgende Nachricht (Anlagenheft Kl. AS 4):

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Rechtsanwaltskammer führt für ihre Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 25. November 2024 (09.00 - 12.30 Uhr) das Online-Seminar " Das Kreuz mit dem Kreuzchen im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung" mit dem Referenten Herrn Dieter Schüll, durch.

In der Anlage übersende ich Ihnen unser Sonderrundschreiben sowie eine Aufstellung unsere Seminare ab Oktober 2024 zur Kenntnisnahme.

Gerne können Sie sich unter <https://seminare.rak-karlsruhe.de/> für dieses Seminar anmelden

Mit Email vom selben Tag antwortete der Kläger wie folgt:

Wie oft muss man Ihnen sagen, dass ich keine Werbung haben will???

Ich verweise auf meine EMail vom 06.06.2024.

Letzte Frist: 25.07.2024.

Die Beklagte übersandte dem Kläger daraufhin am 12.07.2024 folgende Email:

Sehr geehrter Herr Kollege Richter,

ich bedauere, dass Sie die Informationen nicht erhalten wollen. Der Versand der Schreiben erfolgt automatisch durch einen Verteiler. Ich werde versuchen, Ihre Mailanschrift von diesem Verteiler zu nehmen, wenn Sie einverstanden sind.

Der Kläger antwortete wie folgt:

Sehr geehrte Frau Kollegin Fischer,

ich habe außergerichtlich alles gesagt. Ich verlange die Unterlassung und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung binnen bereits verlängerter Frist.

Nachdem die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wurde, nimmt der Kläger die Beklagte nunmehr im Klagewege auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger behauptet, er verwahre sich gegen die Zusendung von Werbung seit April 2006 bzw. Januar 2009 auch auf seiner Internetseite und seit 16.02.2009 durch einen Eintrag seiner Adressdaten in die Robinsonliste des DDV.

Er verweist darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung die Werbung mittels E-Mail, Telefax oder Werbeanruf eine unzulässige Belästigung im Sinne von §§ 823, 1004 BGB darstelle, und vertritt die Ansicht, dass die Zusendung von Werbe-E-Mails an einen Rechtsanwalt als Eingriff in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unzulässig sei.

Aus der Bundesrechtsanwaltsordnung ergebe sich kein Werberecht der Rechtsanwaltskammer. Ob die Beklagte mit den beworbenen Veranstaltungen Gewinne erziele, sei rechtlich unerheblich.

Des Weiteren vertritt er die Auffassung, dass ihm nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch ein angemessener immaterieller Schadensersatz zustehe, weil die Beklagte datenschutzwidrig seine E-Mail-Adresse zu Werbezwecken benutzt habe; die Verarbeitung personenbezogener Daten oh-

ne Rechtsgrundlage, stelle eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, wobei von einem spürbareren Eingriff auszugehen sei. Hierzu behauptet er, dass er davon abgehalten worden sei, seinem Beruf nachzugehen, weil er die streitgegenständlichen Nachrichten habe zur Kenntnis nehmen müssen und die Lektüre und Bewertung der streitgegenständlichen Email ansonsten anderweitig angenehmer genutzte Lebenszeit verbraucht habe; er sei schockiert über die Rechtsblindheit einer Rechtsanwaltskammer und wisse daher nicht, ob weitere Belästigungen drohen würden. Sein Schaden liege im Kontrollverlust über die eigenen Daten und der Belästigung durch die rechtswidrige Nutzung derselben und dem Ärger und Zeitaufwand, den er deswegen habe.

Der Kläger beantragt:

1.

Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hiermit angedrohten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte am Präsidenten der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, seine Daten zu Werbezwecken für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder in einem Dateisystem gem. Art. 4 Nr. 6 DSGVO zu speichern und zu verwenden, insb. zu Werbezwecken mit dem Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen und/oder aufnehmen zu lassen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen angemessenen immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von 100,00 € jedoch nicht unterschreiten soll, nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.07.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass sich der Kläger „gegen die Zusendung von Werbung“ auf seiner Internetseite und/oder auf irgendwelchen Listen verwahre. Außerdem vertritt sie die Auffassung, dass es sich bei den von dem Kläger beanstandeten Nachrichten nicht um Werbe-Emails gehandelt habe, sondern um eine Information an ihre Mitglieder; sie sei nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihre Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen zu informie-

ren; sie erfülle damit eine ihr im öffentlichen Interesse obliegende Aufgabe. Sie behauptet zudem, die Fortbildungsveranstaltungen würden ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt und es werde auch kein Gewinn erzielt.

Sie ist des Weiteren der Ansicht, dass die Rechtsprechung zu unerlaubter Email-Werbung hier nicht anwendbar sei, weil sie nicht in Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs handle. Sie verfolge mit den von dem Kläger beanstandeten Emails auch nicht das Ziel, den Absatz einer Dienstleistung zu fördern; sie unterstütze durch die Information ihrer Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen die Rechtsanwaltschaft bei der Erfüllung der den Rechtsanwälten obliegenden Fortbildungsverpflichtung. Ihre Verpflichtung, ihre Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen zu informieren, überlagere ein etwaig entgegenstehendes Interesse des Klägers.

Im Übrigen macht die Beklagte geltend, dass keine unzumutbare Belästigung gemäß § 7 UWG vorliege und jedenfalls die bei einem Rahmenrecht wie dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gebotene Interessenabwägung zur Zulässigkeit der Übersendung entsprechender Emails führe. Außerdem greifen nach Ansicht der Beklagten auch mehrere der in Art. 6 DSGVO normierten Rechtmäßigkeitsgründe ein, insbesondere sei aufgrund der Bekanntgabe seiner Email-Adresse von einer Einwilligung des Klägers auszugehen.

Einem Schadensersatzanspruch stehe schon die fehlende Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung entgegen, abgesehen davon fehle es an der Darlegung eines Schadens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

I.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO verlangen, dass sie es unterlässt, seine Daten zu Werbezwecken zu speichern und zu verwenden und Werbe-Emails an ihn zu senden.

Da die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung keinen präventiven Unterlassungsan-

spruch vorsehen, ist bei einer gegen Art. 6 DSGVO verstoßenden Datenverarbeitung, die zur Verletzung eines deliktsrechtlich geschützten Rechtsgutes führt, auf die Regelung in § 1004 BGB zurückzugreifen (BGH, Urteil vom 23. Juni 2026 – VI ZR 97/22 –, juris). Hier hat die Beklagte unter Verwendung von ihr gespeicherter Daten des Klägers rechtswidrig in das deliktsrechtlich geschützte Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs des Klägers eingegriffen, durch das anerkanntermaßen auch Angehörige freier Berufe geschützt werden.

a) Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2017, 2119; MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 460 mit weiteren Nachweisen) stellt die ohne wirksame Einwilligung an eine geschäftliche Email-Adresse versandte Werbe-Email einen unmittelbaren, rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Adressaten dar.

aa) Bei den von dem Kläger beanstandeten Email-Nachrichten der Beklagten vom 06.06.2024 handelt es sich jeweils um eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG in Form von Werbung.

(1) Nach dieser Regelung ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

Für die Frage, ob die öffentliche Hand - der auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Beklagte zuzurechnen sind (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rn. 2.1) - eine geschäftliche Handlung vornimmt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 242, 39; BeckOK UWG/Alexander, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 2 Rn. 165 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen) zunächst zwischen rein erwerbswirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist auch dann als geschäftliche Handlung anzusehen, wenn öffentliche Zwecke mitverfolgt werden. Bei einer Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist weiter danach zu unterscheiden, ob die öffentliche Hand aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hoheitlich tätig wird. Ist dies der Fall, ist ihre Betätigung einer Überprüfung anhand des Wettbewerbsrechts entzogen. Handelt die öffentliche Hand dagegen zwar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wird sie aber ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tätig, ist eine geschäftliche Handlung nicht ausgeschlossen. Sie ist allerdings auch nicht ohne weiteres zu vermuten, sondern anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls besonders festzustellen. Maßgeblich sind insoweit vor

allein die konkreten Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Hand im Wettbewerb und die Frage, ob das Tätigwerden zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach Art und Umfang sachlich notwendig ist und die Auswirkungen auf den Wettbewerb nur notwendige Begleiterscheinung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind (vgl. BGH, a.a.O.; BeckOK UWG/Alexander, a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist hier von einer geschäftlichen Handlung auszugehen. Die Beklagte wird bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nicht hoheitlich aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung tätig. Sie handelt vielmehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, aber ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Es entspricht der weit überwiegenden Auffassung in der Literatur, dass die Fortbildung der Kammermitglieder eine legitime öffentliche Aufgabe im Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammern ist, wobei sich die Befugnis hierzu aus der Regelung in § 73 Abs. 1 S. 2 BRAO ergibt (Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 73 BRAO Rn. 19; Henssler/Prütting/Peitscher, 6. Aufl. 2024, BRAO § 73 Rn. 28; Weyland/Weyland, 11. Aufl. 2024, BRAO § 73 Rn. 24; BeckOK BRAO/Diem, 32. Ed. 1.2.2025, BRAO § 73 Rn. 23; Kloepfer/Quast, BRAK-Mitt. 2007, 2 ff). Dieser Auffassung, die auch dem gesetzgeberischen Willen, wie er in der Begründung zu § 177 BRAO zum Ausdruck kommt, entspricht (vgl. BT-Drs. III/120, 114: „Deshalb haben sich auch bereits die Rechtsanwaltskammern neben dem Deutschen Anwaltverein bemüht, durch Kurse, Tagungen, Veröffentlichungen oder andere Maßnahmen den Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechtskenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Entsprechend dieser Entwicklung soll im Interesse des gesamten Anwaltsstandes auch die Bundesrechtsanwaltskammer die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren fördern.“), folgt auch das erkennende Gericht.

Der Umstand, dass die Beklagte bei ihren Fortbildungsangeboten eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, steht bei der gebotenen Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls der Annahme einer geschäftlichen Handlung nicht entgegen. Dabei ist im Wesentlichen zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit ihrem Fortbildungsangebot in direkter Konkurrenz zu entsprechenden Angeboten anderer privater Anbieter steht, die - im Gegensatz zur Beklagten - mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und daher anders als die Beklagte nicht nur kostendeckend arbeiten können. Hinzu kommt, dass keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind und sich auch aus dem Vortrag der Beklagten nicht ergibt, dass ohne ihre Fortbildungsangebote die Kammermitglieder der ihnen obliegenden Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 8 BRAO) nicht in angemessener Weise nachkommen könnten, das Angebot der Beklagten also sachlich notwendig ist.

(2) Bei den von der Beklagten übermittelten Fortbildungsangeboten handelt es sich auch um

Werbung im Sinne des UWG. Der Werbebegriff ist dabei denkbar weit, denn unter Werbung ist jedes Verhalten zu verstehen, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen in Anspruch zu nehmen, für den geworben wird (MüKoUWG/Ernst, 3. Aufl. 2022, Besondere Fallgruppen und Rechtsgebiete H. A. Rn. 5; BGH NJW 1992, 45). Die beiden streitgegenständlichen Emails der Beklagten zielen ersichtlich darauf ab, den Kläger dazu zu bewegen, an den Fortbildungsangeboten der Beklagten teilzunehmen.

bb) Der Kläger hat keine Einwilligung zur Verwendung seiner Email-Adresse für die Übermittlung von Werbung erteilt. Die bloße Bekanntgabe der eigenen Emailadresse im Zuge eines Kanzleiwechsels beinhaltet keine Einwilligung zur Übermittlung von Nachrichten jeder Art, insbesondere nicht von Werbung. Art. 6 DSGVO erfordert die Einwilligung für „einen oder mehrere bestimmte Zwecke“.

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch die weiteren in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung nicht vor. Die Verarbeitung war weder für die Erfüllung eines Vertrags noch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich. Ebenso wenig war die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich. Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt zwar - wie ausgeführt - zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgaben. Allerdings genügt dies im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 lit. e) DSGVO nicht. Erforderlich ist vielmehr eine datenverarbeitungsbezogene Rechtsgrundlage; die Festlegung einer sachlichen Aufgabe oder eines sachlichen Aufgaben/Befugnis-Zusammenhangs reicht nach dem Normtext und auch aus teleologischen Gründen nicht aus (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 56. Ed. 1.2.2026, DS-GVO Art. 6 Rn. 57)

b) Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr, die durch den bereits erfolgten Verstoß indiziert wird, ergibt sich aus den Weigerung der Beklagten, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, weil sie ihre Vorgehensweise für berechtigt hält.

2.

Zahlung von Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO kann der Kläger hingegen nicht verlangen.

Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete (zur Beweislast BGH, Urteil v. 23.06.2026 - VI ZR 97/22, juris) Kläger hat den Eintritt eines immateriellen Schadens nicht bewiesen.

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (stRspr., BGH, a.a.O., mit Nachweisen der EuGH-Rechtsprechung).

Der Begriff des Schadens ist weit auszulegen, in einer Art und Weise, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus - im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung - der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (stRspr., BGH, a.a.O. mit Nachweisen).

Der Kläger beruft sich insoweit auf einen Kontrollverlust über die eigenen Daten, die Belästigung durch die rechtswidrige Nutzung derselben und dem Ärger und Zeitaufwand, der damit verbunden gewesen sei.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann zwar schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – VI ZR 109/23 –, juris mit Rechtsprechungsnachweisen). Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – d. h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat (BGH, a.a.O.). Daran fehlt es hier. Ein Kontrollverlust könnten allenfalls dann vorliegen, wenn die Beklagte die Daten mit der Übersendung der Email zugleich Dritten zugänglich gemacht hätte, was der Kläger selbst nicht vorträgt. Auch eine begründete Befürchtung eines Kontrollverlusts - die einen Schadensersatzanspruch begründen könnte - ist dem klägerischen Vortrag nicht zu entnehmen.

Der behauptete Ärger ist schließlich ebenfalls zur Begründung eines immateriellen Schadens nicht ausreichend. Zwar können auch negative Gefühle wie Sorge und Ärger einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO dartellen, sofern der Betroffene nachweist, dass er solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen gerade aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen die DSGVO empfindet (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 62, juris). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es erscheint zwar nicht zweifelhaft und wird durch die von dem Kläger an die Beklagte versendeten Antwort-E-mails vom 06.06.2024 und 11.07.2024 deutlich, dass der Kläger verärgert war; allerdings beruhte der Ärger wohl nicht auf der Tatsache der Verwendung seiner Email-Adresse, sondern auf der Tatsache, dass ihm gegen seinen Willen überhaupt Werbung übermittelt wurde. Das Gericht ist jedenfalls nicht davon überzeugt, dass der Kläger gerade wegen des Datenschutzverstoßes einen immateriellen Schaden erlitten hat.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

II

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Diemer
Richter am Amtsgericht